

Ralf Lange · Oprielshof 8 · 46569 Hünxe

## PRESSEMITTEILUNG

### **RVR-Austritt?**

„Der Wunsch, aus dem RVR auszutreten ist gut nachvollziehbar. Der vorgelegte Regionalplan bietet viel Anlass für Kritik,“ sagt Ralf Lange, Kreistagsmitglied der FWG

So akzeptiert die Stadt Dinslaken den RVR-Kooperationsstandort in ihrem Stadtteil Barmingholten nicht. In der Folge wird die Stadt nun für die voraussichtliche Dauer des Geltungszeitraumes des Regionalplans - rund 30 Jahre - kein Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Kooperationsstandortes eröffnen.

Der Hauptstreitpunkt in Bezug auf den Regionalplan ist allerdings der Kiesabbau im Kreis Wesel, für den Flächen über 2.500 Hektar ausgewiesen werden, 57 Prozent mehr als im 1. Entwurf des Regionalplans. Zurückzuführen ist dies natürlich auch auf den Landesentwicklungsplan der NRW-Landesregierung. Mehrere Kommunen des Kreises Wesel haben dagegen geklagt. Am 21. März wird das Oberverwaltungsgericht Münster urteilen, ob der Rohstoffbedarf im Landesentwicklungsplan richtig ermittelt wird.

Aber der RVR übernimmt im Kreisgebiet auch sinnvolle Aufgaben. Als Beispiele seien genannt: Naherholungszone/Strandbad Tenderingssee in Hünxe/Bruckhausen, Ringwallanlage in Hünxe, Forst Esselt in Hünxe/Drevenack, Naturforum Bislicher Insel, Unterhaltung der Römer-Lippe-Radroute. Diese Aufgaben müssten vom Kreis Wesel im Falle eines RVR-Austritts übernommen werden, da insbesondere die kleineren kreisangehörigen Kommunen kaum in der Lage sind dies zu leisten.

Wenn man den RVR-Austritt konkret plant, lohnt auch ein Blick in die Verbandsordnung des RVR. Hier findet man die Grundlagen für die Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft. So sind die während der Mitgliedschaft im RVR eingegangenen Verpflichtungen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen und die sich hieraus ggf. später ergebenden weiteren Belastungen durch die austretende Kommune für die Dauer der Verpflichtung anteilig weiter mit zu finanzieren. Ferner sind Anteile des RVR-Personals von der austretenden Kommune zu übernehmen oder wenn das Personal beim RVR verbleiben, ist ein Ausgleich für die Fixkosten zu leisten. Darüber hinaus wird die austretende Kommune weiterhin an den laufenden Folgekosten der unter regionalen Gesichtspunkten während der Mitgliedschaft getroffenen Investitionsentscheidungen beteiligt.

„Die Vor- und Nachteile eines Austritts sowie die finanziellen Auswirkungen sind also genau abzuwägen. Wenn man, möglichst parteiübergreifend, zu dem Ergebnis kommt, dass ein RVR-Austritt sinnvoll ist, würde sich auch die notwendige Zweidrittelmehrheit finden, mit der dieser Beschluss gefasst werden müsste,“ fasst Ralf Lange zusammen. „Innerhalb der FWG werden wir dieses Thema ausführlich diskutieren und uns bis zum Kreistag am 31.03.22 eine Meinung dazu bilden“.